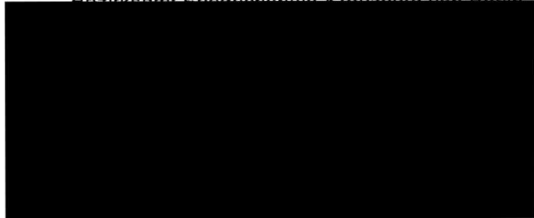


**Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von
Berlin**

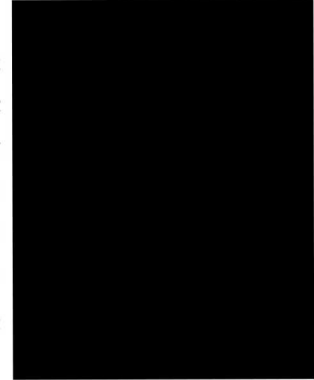
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10246 Berlin, Postfach 35 07 01



Bearbeiter :
Bearb.Z :
Raum :
Telefon :
Fax :
Datum :
E-Mail :



**Betr.: Grundstück Proskauer Str. 36, Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß IFG Berlin
sowie VIG vom 14.07.2020**

Sehr geehrte



Sie haben Antrag auf Einsicht in die Abwendungsvereinbarung zu o.g. Grundstück gestellt. Der Antrag begründet sich auf § 3 Abs. 1 IFG Berlin (Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin, Berliner Informationsfreiheitsgesetz) sowie auf § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Was die Akteneinsicht gemäß des VIG betrifft, so ist eine Relevanz dieser Vorschriften aus dem Gesetzestext für die hier zur Einsicht beantragten Unterlagen nicht erkennbar. Hier bitte ich ggfs. um Erläuterung.

Gemäß § 3 IFG Berlin ist die Einsicht zulässig. Danach besteht ein allgemeines Recht zur Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen geführten Akten.

Eingeschränkt wird dieses Recht u.a. durch

- den Schutz personenbezogener Daten (§ 6 IFG), soweit keine Zustimmung der Betroffenen vorliegt,
- den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 7 IFG).

Bei der zur Einsicht beantragten Abwendungsvereinbarung handelt es sich um ein Vertragswerk. Auch wenn dessen Inhalte weitestgehend standardisiert sind und dazu in den wesentlichen Punkten - die durch die Käufer einzugehenden Verpflichtungen - ohnehin öffentlich bekanntgemacht, sind die Betroffenen dennoch vorab über die bevorstehende Einsicht Dritter in die Vereinbarung zu informieren und gemäß § 14 IFG Berlin die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Dementsprechend sind die Betroffenen hier beteiligt worden. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist ist durch das Bezirksamt eine Entscheidung zu treffen. Diese wird Ihnen dann umgehend mitgeteilt.

Dienststelle:
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Yorkstraße 4-11, 10965 Berlin

Fahrverbindungen:
U-Bhf.: Mehringdamm (U7)
Bus-Linien M19 140

Geldinstitut:

Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

IBAN

DE50100708480512722000
DE57100500000610003607
DE33100100100003416104

BIC

DEUTDE33
BELA3333
PBNK3333

Ich weise darauf hin, dass Akteneinsicht und Aktenauskunft gebührenpflichtig sind. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zur Durchführung der Akteneinsicht zu erbringenden Aufwand. Der Aufwand, welcher zu grundsätzlichen Fragen der Durchführung einer Akteneinsicht hier vorab zu erbringen war, wird Ihnen natürlich nicht in Rechnung gestellt.

Die hier fälligen Gebühren errechnen sich gemäß dem Gebührenverzeichnis der Anlage zur Berliner Verwaltungsgebührenordnung (VGebO vom 24.11.2009 GVBL 2009, 707, 894), Tarifstelle für Akteneinsicht: 1004 b.

Der notwendige Aufwand richtet sich natürlich in starkem Maße nach dem Umfang der vorzubereitenden Akte. In Ihrem Fall handelt es sich dabei jedoch nur um eine drei- bis vierseitige Abwendungsvereinbarung – was die beträchtliche Spannweite der hier möglichen Gebührensätze (zwischen fünf und 500 Euro) angeht, so wird sich die Gebühr bei dieser Akteneinsicht also deutlich im unteren Bereich bewegen.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

